

KINDERSCHUTZ IN THEORIE UND PRAXIS
WINTERSEMESTER 2024 / 2025

08.11.2024

RECHTLICHE PERSPEKTIVE:
GEFAHRENBEGRIFF, RECHTLICHER RAHMEN BEI DEM
VERDACHT AUF EINE KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

MONIKA CLAUSIUS

FACHANWÄLTIN FÜR FAMILIENRECHT / SAARBRÜCKEN

GEFAHRENBEGRIFF, RECHTLICHER RAHMEN BEI KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

A. DIE INFORMATIONSGEWINNUNG

- INFORMATIONSERLANGUNG DURCH BERUFSGEHEIMNISTRÄGER (§ 4 Abs. 1 KKG)

B. DIE INFORMATIONSVERTWERTUNG

- DER SCHUTZAUFTRAG DES JUGENDAMTS GEM. § 8 A SGB VIII
- DIE INOBHUTNAHME GEM. § 42 SGB VIII

C. GERICHTLICHE MAßNAHMEN

- GRUNDLAGEN DER §§ 1666, 1666A BGB

D. GESETZESTEXTE

- § 4 KKG; § 71 SGB X; § 8A SGB VIII; § 42 SGB VIII; § 1666 BGB; § 1666A BGB; § 5 KKG; § 158 FAMFG; § 158A FAMFG, § 158B FAMFG;
§ 159 FAMFG

A: INFORMATIONSGEWINNUNG

§ 4 Abs. 1 KKG : INFORMATIONSERLANGUNG DURCH BERUFSGEHEIMNISTRÄGER

EIN BERUFSGEHEIMNISTRÄGER ERLANGT IN AUSÜBUNG SEINER BERUFLICHEN TÄTIGKEIT GEWICHTIGE ANHALTSPUNKTE FÜR EINE KINDESWOHLGEFÄHRDUNG



ERÖRTERUNG DER SITUATION MIT DEM KIND

SOWEIT DER WIRKSAME SCHUTZ DES KINDES HIERDURCH NICHT IN FRAGE GESTELLT WIRD, ERFOLGT AUCH EINE ERÖRTERUNG MIT DEM ERZIEHUNGSBERECHTIGTEN (NICHT PERSONENSORGEBERECHTIGTEN) UND ES IST AUF DIE INANSPRUCHNAHME VON HILFEN HINZUWIRKEN;



DIE GEFÄHRDUNGSABWENDUNG DURCH DAS HINWIRKEN AUF HILFEN BLEIBT ERFOLGLOS ODER SCHEIDET VON VORNHEREIN AUS



INFORMATION DES JUGENDAMTS NACH VORHERIGER DIESBEZÜGLICHER INFORMATION DER BETROFFENEN

(BEACHTET HIER: § 71 Abs. 1 SGB X)

BEACHT:

UNABHÄNGIG VON DER „SOLL-REGELUNG“ DES § 4 Abs. 1 KKG
BESTEHT NICHT NUR DIE BERECHTIGUNG, SONDERN DIE PFLICHT ZUR EIGENEN EINSCHÄTZUNG,
OB DIE DRINGENDE GEFÄHRDUNG OHNE EINBEZIEHUNG DES JUGENDAMTS ABGEWENDET WERDEN
KANN
BZW. UNTER EINBEZIEHUNG DES JUGENDAMTS EFFEKTIVER ABGEWENDET WERDEN KANN.

§ 4 Abs. 3 S. 3 KKG

ES BESTEHT EINE **PFlicht ZUR UNVERZÜGLICHEN INFORMATION DES JUGENDAMTS**, WENN

- EINE DRINGENDE GEFAHR BESTEHT (Z.B. LEBENSGEFAHR ODER GRAVIERENDE GESUNDHEITSFOLGEN SIND ZU BEFÜRCHTEN BEI NICHT UNVERZÜGLICHER INTERVENTION),
- DIE GEFAHRENABWENDUNG DIE EINBEZIEHUNG DES JUGENDAMTS ERFORDERT (Z.B. KEINE EIGENE VERMITTLUNG VON HILFEN MÖGLICH IST.

BEACHTEN :

- STRAFRECHTLICHE GARANTENSTELLUNG
- BEI DER PRÜFUNG DER VORAUSSETZUNGEN IM EINZELFALL WIRD DIE INANSPRUCHNAHME EINER FACHBERATUNG EMPFOHLEN (VGL. EMPFEHLUNG DES FAMILIENAUSSCHUSSES, BT-Drs. 19/28870, S. 102); Z.B. [WWW.KINDERSCHUTZHOTLINE.DE](http://www.kinderschutzhotline.de) (BERATUNGSANGEBOT RUND UM DIE UHR UNTER PROJEKTL EITUNG VON PROF. FEGERT, GEFÖRDERT VOM BMFSF)

INFORMATIONSGEWINNUNG

BEACHT: REFERENTENENTWURF DES BUNDEMINISTERIUM FÜR FAMILIE V. 15.04.2024 ZUM

„GESETZ ZUR STÄRKUNG DER STRUKTUREN GEGEN SEX. GEWALT AN KINDERN UND JUGENDLICHEN“

§ 6 KKG-E SIEHT EIN TELEFON. BERATUNGSANGEBOT VOR IM MEDIZINISCHEN KINDERSCHUTZ FÜR ÄRZTE, FACHKRÄFTE IN DER
KINDER- UND JUGENDHILFE SOWIE FAMILIENRICHTER/INNEN

KRIT. STELLUNGNAHME U.A. VOM DFGT : < BEDARF IST NICHT ERKENNBAR

< KREIS DER BERECHTIGTEN WIRD ENGER GEZOGEN ALS IN DER GELTENDEN FASSUNG
DES § 4 KKG

< WARUM WERDEN NICHT AUCH SONST. FORMEN DER GEWALT (Z.B. HÄUSLICHE GEWALT) ERFASST

§ 4 Abs. 4 KKG

RÜCKMELDEPFLICHT DURCH DAS JUGENDAMT

BEACHTEN: § 4 Abs. 6 KKG

ES WIRD DEN BUNDESLÄNDERN FREIGESTELLT, DURCH LANDESRECHTLICHE REGELUNGEN EINEN NICHT ANONYMISIERTEN FACHAUSTAUSCH ZWISCHEN ÄRZT/INNEN UND PSYCHOLOG. PSYCHOTHERAPEUT/INNEN ZU ERMÖGLICHEN, D.H. OHNE WISSEN DER KINDER UND IHRER FAMILIEN KÖNNEN INFORMATIONEN AUSGETAUSCHT WERDEN, DIE BISLANG DER SCHWEIGEPLICHT UNTERLAGEN

KRITIK:

- NICHT GEKLÄRT, WAS KONKRET EIN „INTERKOLLEGIALER AUSTAUSCH“ I.S.D. § 4 Abs. 6 KKG IST
- WELCHE INFORMATIONEN AUSGETAUSCHT WERDEN DÜRFEN
- WIE KONKRET DIE BETROFFENEN EINBEZOGEN UND INFORMIERT WERDEN
- HANDLUNGSUNSICHERHEIT, DA KEINE BUNDESEINHEITLICHE REGELUNG

B. INFORMATIONSVERWERTUNG

I. SCHUTZAUFTRAG DES JUGENDAMTS GEM. § 8A SGB VIII

§ 8A Abs. 1 SGB VIII: BEI BEKANNTWERDEN GEWICHTIGER ANHALTSPUNKTE FÜR EINE GEFÄHRDUNG DES KINDESWOHLS

- RISIKOEINSCHÄTZUNG IM ZUSAMMENWIRKEN MEHRERER FACHKRÄFTE
- EINBEZIEHUNG DES KINDES / DES ERZIEHUNGSBERECHTIGTEN, WENN HIERDURCH DER SCHUTZ DES KINDES NICHT IN FRAGE GESTELLT WIRD,
- SOFERN DIES NACH DER FACHLICHEN EINSCHÄTZUNG ERFORDERLICH IST,
 - VERSCHAFFUNG EINES UNMITTELBAREN EINDRUCKS VON DEM KIND UND SEINER PERSÖNLICHEN SITUATION
 - BETEILIGUNG DER NACH § 4 Abs. 3 KKG INFORMIERENDEN PERSON AN DER GEFÄHRDUNGSEINSCHÄTZUNG IN GEEIGNETER WEISE (KEINE GESETZLICHE PRIORISIERUNG ZU DER FORM DER EINBEZIEHUNG, SONDERN EINZELFALLPRÜFUNG DURCH DIE FALLZUSTÄNDIGE FACHKRAFT)

II. INOBHUTNAHME GEM. § 42 SGB VIII

BERECHTIGUNG UND VERPFLICHTUNG DES JUGENDAMTS ZUR INOBHUTNAHME BEI

- SOG. SELBSTMELDUNG
- UNBEGLEITET EINREISENDEN MINDERJÄHRIGEN AUSLÄNDISCHEN KINDERN / JUGENDLICHEN
- DRINGENDER GEFAHR FÜR DAS WOHL DES KINDES UND
 - KEIN WIDERSPRUCH DES PERSONENSORGEBERECHTIGTEN ODER
 - EINE FAMILIENGERICHTLICHE ENTSCHEIDUNG NICHT RECHTZEITIG EINGEHOLT WERDEN KANN

INFORMATIONSVERVERTUNG

DRINGENDE GEFAHR

- EINE GEGENWÄRTIGE, IN EINEM SOLCHEN MAß VORHANDENE GEFAHR, DASS BEI WEITERER ENTWICKLUNG DER DINGE
- EINE ERHEBLICHE SCHÄDIGUNG DES GEISTIGEN ODER LEIBLICHEN WOHLS DES KINDES
- ENTWEDER BEREITS EINGETRETEN ODER MIT HINREICHENDER WAHRSCHEINLICHKEIT ZU ERWARTEN IST, WOBEI AN DIE WAHRSCHEINLICHKEIT DES SCHADENSEINTRITTS UMSO GERINGERE ANFORDERUNGEN ZU STELLEN SIND, JE SCHWERER DER DROHENDE SCHADEN WIEGT (BVERfG v. 27.07.2023 – 1 BvR 1242/23)
- DIE ANNAHME DER HINREICHENDEN WAHRSCHEINLICHKEIT DER SCHÄDIGUNG BERUHT AUF KONKRETEN VERDACHTSMOMENTEN (ALLEIN ABSTRAKTE GEFAHREN GENÜGEN NICHT)
- DER DROHENDE SCHADEN IST FÜR DAS KIND ERHEBLICH.

INFORMATIONSVERWERTUNG

GEFÄHRDUNGSEINSCHÄTZUNG

- IM ZUSAMMENWIRKEN MEHRERERER FACHKRÄFTE (§ 8A Abs. 1 S. 1 SGB VIII),
- SOWEIT ES MIT DEM SCHUTZ DES KINDES VEREINBAR IST, ERFOLGT EINE ZWINGENDE KONTAKTAUFNAHME MIT DEN ELTERN ZUR KLÄRUNG, OB SIE WILLENS UND IN DER LAGE SIND ZUR GEFÄHRDUNGSABWENDUNG

HANDLUNGSAKTIVEN

- DIE PERSONENSORGERECHTIGTEN WIDERSPRECHEN DER INOBHUTNAHME, SIND ABER BEREIT UND FÄHIG, DIE GEFAHRENLAGEN ABZUWENDEN → KEINE INOBHUTNAHME
- DIE INOBHUTNAHME BLEIBT OHNE WIDERSPRUCH → INOBHUTNAHME
- DIE PERSONENSORGERECHTIGTEN WIDERSPRECHEN DER INOBHUTNAHME, SIND ABER ZUR ABWENDUNG DER GEFAHRENLAGEN NICHT FÄHIG



ABSCHÄTZUNG OB EINE FAMILIENGERICHTLICHE ENTSCHEIDUNG RECHTZEITIG EINGEHOLT WERDEN KANN, D.H. KÖNNTE ZUMINDEST EINE EINSTWEILIGE ANORDNUNG (AUCH OHNE MÜNDLICHE VERHANDLUNG) NOCH RECHTZEITIG ERWIRKT WERDEN, UM DER KINDESWOHLGEFÄHRDUNG ZU BEGEGNEN (BEACHTET BEREITSCHAFTSDIENSTE DER FAMILIENGERICHTE);

WIRD DIE INOBHUTNAHME TROTZ DER BESTEHENDEN MÖGLICHKEIT DER ANRUFUNG DES FAMILIENGERICHTS DURCHFÜHRT, IST SIE RECHTSWIDRIG (BEACHTET: DIE INOBHUTNAHME IST EIN VERWALTUNGSAKT, DER IM VERWALTUNGSGERICHTLICHEN VERFAHREN ÜBERPRÜFT WIRD)

BESTEHT KEINE MÖGLICHKEIT MEHR ZUR HERBEIFÜHRUNG DER FAMILIENGERICHTLICHEN ENTSCHEIDUNG → INOBHUTNAHME

ABER: PFLICHT DES JUGENDAMTS ZUR UNVERZÜGLICHEN HERBEIFÜHRUNG DER FAMILIENGERICHTLICHEN ENTSCHEIDUNG (§ 42 Abs. 3 Nr. 2 SGB VIII)

EXKURS: INOBHUTNAHME EINES SÄUGLINGS

EIN ENTZUG DER ELTERLICHEN SORGE VOR DER GEBURT DES KINDES IST AUSGESCHLOSSEN, DA DIE ELTERLICHE SORGE ERST MIT DER GEBURT DES KINDES ENTSTEHT UND AB DIESEM ZEITPUNKT AUSGEÜBT WERDEN KANN

DIE INOBHUTNAHME EINES SÄUGLINGS – INSBESONDERE UNMITTELBAR NACH DER GEBURT – BEDARF AUßERGEWÖHNLICH ZWINGENDER GRÜNDE UND EINER VORHERIGEN ANHÖRUNG DER ELTERN

(EGMR , 08.04.2004 – 11057/02, FAMRZ 2005, 585)

DIE INOBHUTNAHME IST U.A. DANN RECHTSWIDRIG, WENN

- SICH DAS KIND ZUM ZEITPUNKT DER INOBHUTNAHME MIT EINVERSTÄNDNIS DES PERSONENSORGEBERECHTIGTEN ZU EINER MEHRTÄGIGEN DIAGNOSE IM KRANKENHAUS BEFINDET UND
- RECHTZEITIG VOR DER ENTLASSUNG EINE FAMILIENGERICHTLICHE ENTSCHEIDUNG ERWIRKT WERDEN KANN, DIE SICH GEGENÜBER DEM DIREKTEN BEHÖRDLICHEN EINGRIFF IN DAS ELTERNRECHT ALS DAS MILDERE MITTEL DARSTELLT

(VG GELSENKIRCHEN, 28.12.2011 – 2 K 2503/11)

VOR DER GEBURT DES KINDES KANN ABER EIN VERFAHREN NACH § 1666 BGB EINGELEITET UND EIN ERÖRTERUNGSTERMIN GEM. § 157 FAMFG DURCHGEFÜHRT WERDEN

(OLG FRANKFURT, 12.05.2017, 1 UF 95/17, FAMRZ 2018, 190)

C. GERICHTLICHE MAßNAHMEN GEM. §§ 1666, 1666A BGB

GRUNDLAGEN

- ART. 6 ABS. 1, 2 GG: RECHT DER ELTERN AUF PFLEGE UND ERZIEHUNG IHRER KINDER NACH EIGENEN VORSTELLUNG UND GRUNDSÄTZLICH FREI VON STAATLICHEN EINFLÜSSEN UND EINGRIFFEN (BVERFG v. 17.02.1982 – 1 BvR 188/80). OBERSTE RICHTSCHRITZ IST ABER DAS KINDESWOHL
- ART. 2 ABS. 1, ABS. 2 S. 1 GG: ABLEITUNG EINES VERFASSUNGSGERICHTLICHEN ANSPRUCH DES KINDES AUF STAATLICHEN SCHUTZ, WENN DIE ELTERN IHRER PFLEGE- UND ERZIEHUNGSVERANTWORTUNG NICHT GERECHT WERDEN, D.H. ES GILT SODANN DAS STAATLICHE WÄCHTERAMT; BEI EINER GEFÄHRDUNG DES KINDESWOHLS IST DER STAAT NICHT NUR NACH ART. 6 ABS. 3 GG BERECHTIGT, SONDERN AUCH VERPFLICHTET DIE PFLEGE UND ERZIEHUNG DES KINDES SICHERZUSTELLEN UND IM ÄÜßERSTEN FALL DAS KIND VON SEINEN ELTERN ZU TRENNEN
ABER DIE SOZIO-ÖKONOMISCHEN VERHÄLTNISSE DER ELTERN GEHÖREN ZUM SCHICKSAL UND LEBENSRIKIKO DES KINDES (BVERFG v. 29.01.2010 – 1 BvR 374/09), D.H. DAS KIND HAT KEINEN ANSPRUCH AUF EINE BESTMÖGLICHE ERZIEHUNG
- § 1666 BGB IST DIE EINFACHRECHTLICHE AUSGESTALTUNG DES STAATLICHEN WÄCHTERAMTS.

GERICHTLICHE MAßNAHMEN

VORAUSSETZUNG FAMILIENGERICHTLICHER MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ DES KINDES

- KINDESWOHLGEFÄHRDUNG (VGL. DEFINITION „DRINGENDE GEFAHR“ I.S.D. § 42 SGB VIII; **FOLIE 8**)
- AUF KONKRETEN VERDACHTSMOMENTEN BERUHENDE ANNAHME DER HINREICHENDEN WAHRSCHEINLICHKEIT EINER SCHÄDIGUNG, D.H. NICHT NUR ABSTRAKTE GEFÄHRDUNG
- ERHEBLICHKEIT DES DROHENDEN SCHADENS FÜR DAS KIND

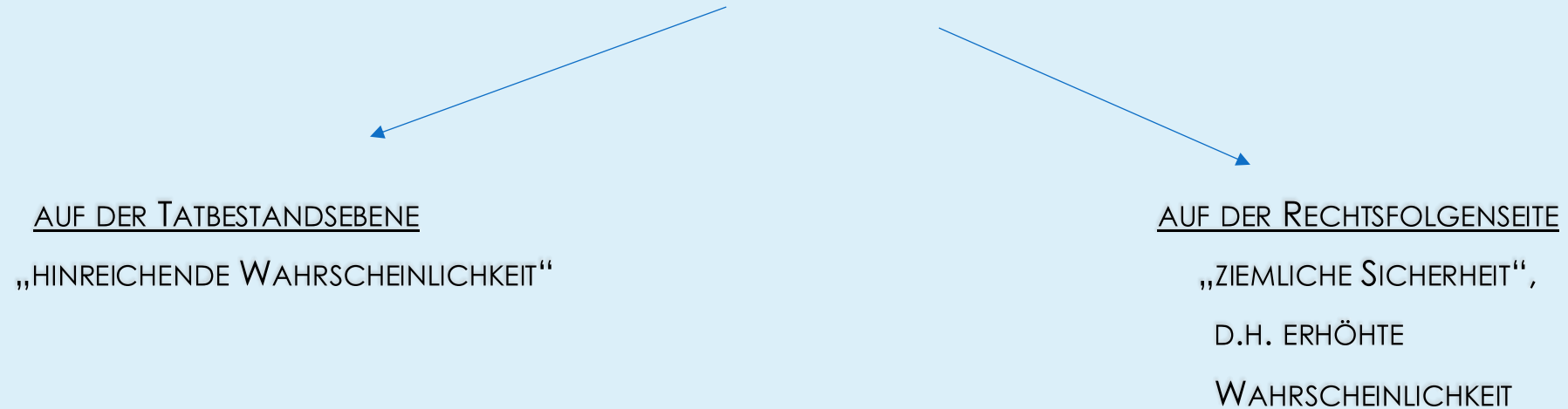
LIEGEN DIESE VORAUSSETZUNGEN VOR, TRIFFT DAS FAMILIENGERICHT DIE ZUR GEFAHRENABWENDUNG ERFORDERLICHEN MAßNAHMEN. DIESE MÜSSEN, ORIENTIERT AM GRUNDSATZ DER VERHÄLTNIßMÄßIGKEIT (§ 1666A BGB)

- ZUR GEFAHRENABWEHR GEEIGNET SEIN,
- ERFORDERLICH SEIN, D.H. ES KOMMEN IM KONKRETEN EINZELFALL KEINE NIEDERSCHWELLIGEREN MAßNAHMEN IN BETRACHT
- DIE MAßNAHMEN MÜSSEN VERHÄLTNIßMÄßIG IM ENGEREN SINN SEIN, D.H. UNTER BERÜCKSICHTIGUNG ALLER EINZELFALLUMSTÄNDE MUSS DER GERICHTLICHE EINGRIFF ZUMUTBAR SEIN. IN DIE ABWÄGUNG EINZUBEZIEHEN IST NEBEN DER SCHWERE DES EINGRIFFS UND SEINER FOLGEN – ETWA DIE WIRKUNG EINER TRENNUNG DES KINDES VON SEINEN ELTERN FÜR DAS KIND SELBST – DER GRAD DES DROHENDEN SCHADENS SOWIE DER GRAD DER GEFAHR.

GERICHTLICHE MAßNAHMEN

BEACHTET:

DIFFERENZIERUNG DES WAHRSCHEINLICHKEITSGRADS DES GEFAHRENEINTRITTS



DADURCH WIRD EIN NIEDERSCHWELLIGERES EINGREIFEN BEI GEFAHREN ERMÖGLICHT UND
ES ERÖFFNEN SICH BEI DER BEURTEILUNG DER VERHÄLTNISSMÄßIGKEIT EINER MAßNAHME
AUF DER RECHTSFOLGENSEITE KORREKTURMÖGLICHKEITEN, DURCH DIE EIN ÜBERMÄßIGER STAATLICHER
EINGRIFF VERMIEDEN WERDEN KANN
(BGH, 06.02.2019, XII ZB 408/18)

GERICHTLICHE MAßNAHMEN

GERICHTLICHE MAßNAHMEN ZUR GEFAHRENABWEHR GEM. § 1666 Abs. 3 BGB

- DIE IN § 1666 Abs. 3 Nr. 1-6 BGB AUFGEListETEN GERICHTLICHEN MAßNAHMEN SIND NICHT ABSCHLIEßEND
- DIE ANORDNUNG SONSTIGER MAßNAHMEN IST NICHT AUSGESCHLOSSEN (z.B. DIE VERPFLICHTUNG, DAS KIND ÜBER SEINE WAHRE ABSTAMMUNG ZU UNTERRICHTEN (OLG FRANKFURT, 22.12.2020, 8 UF 61/18, FAMRZ 2021, 756))
- DER ENTZUG DER ELTERLICHEN SORGE (VOLLSTÄNDIG ODER IN TEILBEREICHEN) ALS ULTIMA RATIO ERFORDERT
 - EINE HÖHERE SICHERHEIT DES SCHADENSEINTRITTS, D.H. EINE ZIEMLICHE SICHERHEIT
 - EINE KONKRETE GERICHTLICHE BENENNUNG DER DEM KIND DROHENDEN SCHÄDEN IN IHRER ART, SCHWERE UND EINTRITTSWAHRSCHEINLICHKEIT (BVERfG, 10.06.2020, 1 BvR 572/20, FAMRZ 2020, 1562)
 - DIE VON AMTS WEGEN ZU KLÄRENDE FRAGE, OB DER GEFAHR FÜR DAS KIND AUF ANDERE WEISE, ALS DER TRENNUNG VON SEINEN ELTERN - z.B. DURCH ÖFFENTLICHE HILFEN (§ 1666a BGB) - BEGEGNET WERDEN KANN,
 - DIE GERICHTLICHE VERSCHAFFUNG EINER ZUVERLÄSSIGEN ENTSCHEIDUNGSGRUNDLAGE (z.B. SACHVERSTÄNDIGENGUTACHTEN) UND DARLEGUNG DER ENTSCHEIDUNGSGRUNDLAGE IM BESCHLUSS; WENN DAS GERICHT DER EINSCHÄTZUNG EINES SACHVERSTÄNDIGEN ODER DER BETEILIGTEN FACHKRÄFTE NICHT FOLGT, BEDARF ES HIERZU EINER ANDERWEITIGEN VERLÄSSLICHEN GRUNDLAGE UND EINGEHENDEN BEGRÜNDUNG (BVERfG v. 05.09.2022 – 1 BvR 65/22)

GERICHTLICHE MAßNAHMEN

DER VERFAHRENSBEISTAND (§§ 158 FF FAMFG)

BESTELLUNG EINES VERFAHRENSBEISTANDS IN KINDSCHAFTSSACHEN, DIE DIE PERSON EINES KINDES BETREFFEN GEM. § 158 FAMFG

- ZWINGEND GEM. § 158 ABS. 2 ZIFF. 1 FAMFG, WENN DIE TEILWEISE ODER VOLLSTÄNDIGE ENTZIEHUNG DER PERSONENSORGE NACH §§ 1666, 1666A BGB IN BETRACHT KOMMT
- IN DER REGEL, WENN
 - DAS INTERESSE DES KINDES ZU DEM SEINER GESETZLICHEN VERTRETER IN ERHEBLICHEM GEGENSATZ STEHT (§ 158 ABS. 3 ZIFF. 1 FAMFG)
 - EINE TRENNUNG DES KINDES VON DER PERSON ERFOLGEN SOLL, IN DEREN OBHUT ES SICH BEFINDET (§ 158 ABS. 3 ZIFF. 1 FAMFG)

FACHLICHE EIGNUNG DES VERFAHRENSBEISTANDS (§ 158 A FAMFG)

- GRUNDKENNTNISSE AUF DEN GEBIETEN DES FAMILIENRECHTS, INSBESONDERE DES KINDSCHAFTSRECHTS, DES VERFAHRENSRECHTS IN KINDSCHAFTSSACHEN UND DES KINDER- UND JUGENDHILFERECHTS, SOWIE KENNNTNISSE DER ENTWICKLUNGSPSYCHOLOGIE DES KINDES

AUFGABEN UND RECHTSSTELLUNG DES VERFAHRENSBEISTANDS (§ 158 B FAMFG)

- ER HAT DAS INTERESSE DES KINDES FESTZUSTELLEN UND IM GERICHTLICHEN VERFAHREN ZUR GELTUNG ZU BRINGEN
- ER HAT DAS KIND ÜBER GEGENSTAND, ABLAUF UND MÖGLICHEN AUSGANG DES VERFAHRENS IN GEEIGNETER WEISE ZU INFORMIEREN
- ER KANN IM INTERESSE DES KINDES RECHTSMITTEL EINLEGEN, IST ABER NICHT SEIN GESETZLICHER VERTRETER

BEACHTE: REFERENTENENTWURF DES BMJ ZUM „SCHUTZ VON GEWALT BETROFFENEN PERSONEN IM FAMILIENGERICHTLICHEN VERFAHREN (24.07.2024)

ANPASSUNGEN DER AUFGABEN DES VERFAHRENSBEISTANDS (U.A. EÖRTERUNG DER GERICHTLICHEN ENTSCHEIDUNG MIT DEM KIND)

GERICHTLICHE MAßNAHMEN

DIE ANHÖRUNG DES KINDES (§ 159 FAMFG)

GRUNDSATZ GEM. § 159 ABS. 1 FAMFG: PERSÖNLICHE ANHÖRUNG DES KINDES UND VERSCHAFFUNG EINES PERSÖNLICHEN EINDRUCKS

AUSNAHMEN: - DER ANHÖRUNG STEHEN SCHWERWIEGENDE GRÜNDE ENTGEGEN (§ 159 ABS. 2 NR. 1 FAMFG)

- NEIGUNGEN, BINDUNGEN UND KINDESWILLE SIND FÜR DIE ENTSCHEIDUNG NICHT BEDEUTSAM (§ 159 ABS. 2 NR. 2 FAMFG),
ES SEI DENN, ES HANDELT SICH UM EIN VERFAHREN NACH DEN §§ 1666, 1666A BGB
- DAS VERFAHREN BETRIFFT LEDIGLICH VERMÖGENSFRAGEN DES KINDES (§ 159 ABS. 2 NR. 3 FAMFG)

GESETZESTEXTE

GESETZ ZUR KOOPERATION UND INFORMATION IM KINDERSCHUTZ

§ 4 BERATUNG UND ÜBERMITTLUNG VON INFORMATIONEN DURCH GEHEIMNISTRÄGER BEI KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

WERDEN

1. ÄRZTINNEN ODER ÄRZTEN, ZAHNÄRZTINNEN ODER ZAHNÄRZTEN, HEBAMMEN ODER ENTBINDUNGSPFLEGERN ODER ANGEHÖRIGEN EINES ANDEREN HEILBERUFES, DER FÜR DIE BERUFS AUSÜBUNG ODER DIE FÜHRUNG DER BERUFSBEZEICHNUNG EINE STAATLICH GEREGLTE AUSBILDUNG ERFORDERT,
2. BERUFSPSYCHOLOGINNEN ODER -PSYCHOLOGEN MIT STAATLICH ANERKANNTER WISSENSCHAFTLICHER ABSCHLUSSPRÜFUNG,
3. EHE-, FAMILIEN-, ERZIEHUNGS- ODER JUGENDBERATERINNEN ODER -BERATERN SOWIE
4. BERATERINNEN ODER BERATERN FÜR SUCHTFRAGEN IN EINER BERATUNGSSTELLE, DIE VON EINER BEHÖRDE ODER KÖRPERSCHAFT, ANSTALT ODER STIFTUNG DES ÖFFENTLICHEN RECHTS ANERKANNT IST,
5. MITGLIEDERN ODER BEAUFTRAGTEN EINER ANERKANNTEN BERATUNGSSTELLE NACH DEN §§ 3 UND 8 DES SCHWANGERSCHAFTSKONFLIKTGESETZES,
6. STAATLICH ANERKANNTEN SOZIALARBEITERINNEN ODER -ARBEITERN ODER STAATLICH ANERKANNTEN SOZIALPÄDAGOGINNEN ODER -PÄDAGOGEN ODER
7. LEHRERINNEN ODER LEHRERN AN ÖFFENTLICHEN UND AN STAATLICH ANERKANNTEN PRIVATEN SCHULEN

IN AUSÜBUNG IHRER BERUFLICHEN TÄTIGKEIT GEWICHTIGE ANHALTSPUNKTE FÜR DIE GEFÄHRDUNG DES WOHLs EINES KINDES ODER EINES JUGENDLICHEN BEKANNT, SO SOLLTEN SIE MIT DEM KIND ODER JUGENDLICHEN UND DEN ERZIEHUNGSBERECHTIGTEN DIE SITUATION ERÖRTERN UND, SOWEIT ERFORDERLICH, BEI DEN ERZIEHUNGSBERECHTIGTEN AUF DIE INANSPRUCHNAHME VON HILFEN HINWIRKEN, SOWEIT HIERDURCH DER WIRKSAME SCHUTZ DES KINDES ODER DES JUGENDLICHEN NICHT IN FRAGE GESTELLT WIRD.

(2) DIE PERSONEN NACH ABSATZ 1 HABEN ZUR EINSCHÄTZUNG DER KINDESWOHLGEFÄHRDUNG GEGENÜBER DEM TRÄGER DER ÖFFENTLICHEN JUGENDHILFE ANSPRUCH AUF BERATUNG DURCH EINE INSOWEIT ERFAHRENE FACHKRAFT. 2SIE SIND ZU DIESEM ZWECK BEFUGT, DIESER PERSON DIE DAFÜR ERFORDERLICHEN DATEN ZU ÜBERMITTELN; VOR EINER ÜBERMITTLUNG DER DATEN SIND DIESE ZU PSEUDONYMISIEREN.

(3) SCHEIDET EINE ABWENDUNG DER GEFÄHRDUNG NACH ABSATZ 1 AUS ODER IST EIN VORGEHEN NACH ABSATZ 1 ERFOLGLOS UND HALTEN DIE IN ABSATZ 1 GENANNTEN PERSONEN EIN TÄTIGWERDEN DES JUGENDAMTES FÜR ERFORDERLICH, UM EINE GEFÄHRDUNG DES WOHLs EINES KINDES ODER EINES JUGENDLICHEN ABZUWENDEN, SO SIND SIE BEFUGT, DAS JUGENDAMT ZU INFORMIEREN; HIERAUF SIND DIE BETROFFENEN VORAB HINZUWEISEN, ES SEI DENN, DASS DAMIT DER WIRKSAME SCHUTZ DES KINDES ODER DES JUGENDLICHEN IN FRAGE GESTELLT WIRD. 2ZU DIESEM ZWECK SIND DIE PERSONEN NACH SATZ 1 BEFUGT, DEM JUGENDAMT DIE ERFORDERLICHEN DATEN MITZUTEILEN. 3DIE SÄTZE 1 UND 2 GELTEN FÜR DIE IN ABSATZ 1 NUMMER 1 GENANNTEN PERSONEN MIT DER MAßGABE, DASS DIESE UNVERZÜGLICH DAS JUGENDAMT INFORMIEREN SOLLTEN, WENN NACH DEREN EINSCHÄTZUNG EINE DRINGENDE GEFAHR FÜR DAS WOHL DES KINDES ODER DES JUGENDLICHEN DAS TÄTIGWERDEN DES JUGENDAMTES ERFORDERT.

(4) WIRD DAS JUGENDAMT VON EINER IN ABSATZ 1 GENANNTEN PERSON INFORMIERT, SOLL ES DIESER PERSON ZEITNAH EINE RÜCKMELDUNG GEBEN, OB ES DIE GEWICHTIGEN ANHALTSPUNKTE FÜR DIE GEFÄHRDUNG DES WOHLs DES KINDES ODER JUGENDLICHEN BESTÄTIGT SIEHT UND OB ES ZUM SCHUTZ DES KINDES ODER JUGENDLICHEN TÄTIG GEWORDEN IST UND NOCH TÄTIG IST. 2HIERAUF SIND DIE BETROFFENEN VORAB HINZUWEISEN, ES SEI DENN, DASS DAMIT DER WIRKSAME SCHUTZ DES KINDES ODER DES JUGENDLICHEN IN FRAGE GESTELLT WIRD.

(5) DIE ABSÄTZE 2 UND 3 GELTEN ENTSPRECHEND FÜR MITARBEITERINNEN UND MITARBEITER VON ZOLLBEHÖRDEN.

(6) ZUR PRAKTISCHEN ERPROBUNG DATENSCHUTZRECHTSKONFORMER UMSETZUNGSFORMEN UND ZUR EVALUIERUNG DER AUSWIRKUNGEN AUF DEN KINDERSCHUTZ KANN LANDESRECHT DIE BEFUGNIS ZU EINEM FALLBEZOGENEN INTERKOLLEGIALEN AUSTAUSCH VON ÄRZTINNEN UND ÄRZTEN REGELN.

GESETZESTEXTE

ZEHNTES BUCH SOZIALGESETZBUCH - SOZIALVERWALTUNGSVERFAHREN UND SOZIALDATENSCHUTZ –

§ 71 ÜBERMITTLUNG FÜR DIE ERFÜLLUNG BESONDERER GESETZLICHER PFLICHTEN UND MITTEILUNGSBEFUGNISSE

(1) EINE ÜBERMITTLUNG VON SOZIALDATEN IST ZULÄSSIG, SOWEIT SIE ERFORDERLICH IST FÜR DIE ERFÜLLUNG DER GESETZLICHEN MITTEILUNGSPFLICHTEN... ... ERKLÄRUNGSPFLICHTEN ALS DRITTSCHULDNER, WELCHE DAS VOLLSTRECKUNGSRECHT VORSIEHT, WERDEN DURCH BESTIMMUNGEN DIESES GESETZBUCHES NICHT BERÜHRT. EINE ÜBERMITTLUNG VON SOZIALDATEN IST ZULÄSSIG, SOWEIT SIE ERFORDERLICH IST FÜR DIE ERFÜLLUNG DER GESETZLICHEN PFLICHTEN ZUR SICHERUNG UND NUTZUNG VON ARCHIVGUT DES BUNDES NACH § 1 NUMMER 8 UND 9, § 3 ABSATZ 4, NACH DEN §§ 5 BIS 7 SOWIE NACH DEN §§ 10 BIS 13 DES BUNDESARCHIVGESETZES ODER NACH ENTSPRECHENDEN GESETZLICHEN VORSCHRIFTEN DER LÄNDER, DIE DIE SCHUTZFRISTEN DIESES GESETZES NICHT UNTERSCHREITEN. EINE ÜBERMITTLUNG VON SOZIALDATEN IST AUCH ZULÄSSIG, SOWEIT SIE ERFORDERLICH IST, MELDEBEHÖRDEN NACH § 6 ABSATZ 2 DES BUNDESMELDEGESETZES ÜBER KONKRETE ANHALTSPUNKTE FÜR DIE UNRICHTIGKEIT ODER UNVOLLSTÄNDIGKEIT VON DIESEN AUF GRUND MELDERECHTS ÜBERMITTELTEN DATEN ZU UNTERRICHTEN. ZUR ÜBERPRÜFUNG DES ANSPRUCHS AUF KINDERGELD IST DIE ÜBERMITTLUNG VON SOZIALDATEN GEMÄß § 68 ABSATZ 7 DES EINKOMMENSTEUERGESETZES AN DIE FAMILIENKASSEN ZULÄSSIG.

.... EINE ÜBERMITTLUNG VON SOZIALDATEN IST AUCH ZULÄSSIG, SOWEIT SIE ZUM SCHUTZ DES KINDESWOHLS NACH § 4 ABSATZ 1 UND 5 DES GESETZES ZUR KOOPERATION UND INFORMATION IM KINDERSCHUTZ ERFORDERLICH IST

GESETZESTEXTE

SOZIALGESETZBUCH (SGB) - ACHTES BUCH (VIII) - KINDER- UND JUGENDHILFE –

§ 8a SCHUTZAUFTRAG BEI KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

(1)

WERDEN DEM JUGENDAMT GEWICHTIGE ANHALTSPUNKTE FÜR DIE GEFÄHRDUNG DES WOHLs EINES KINDES ODER JUGENDLICHEN BEKANNT, SO HAT ES DAS GEFÄHRDUNGSRISIKO IM ZUSAMMENWIRKEN MEHRERER FACHKRÄFTE EINZUSCHÄTZEN. SOWEIT DER WIRKSAME SCHUTZ DIESES KINDES ODER DIESES JUGENDLICHEN NICHT IN FRAGE GESTELLT WIRD, HAT DAS JUGENDAMT DIE ERZIEHUNGSBERECHTIGTEN SOWIE DAS KIND ODER DEN JUGENDLICHEN IN DIE GEFÄHRDUNGSEINSCHÄTZUNG EINZUBEZIEHEN UND, SOFERN DIES NACH FACHLICHER EINSCHÄTZUNG ERFORDERLICH IST,

1. SICH DABEI EINEN UNMITTELBAREN EINDRUCK VON DEM KIND UND VON SEINER PERSÖNLICHEN UMGEBUNG ZU VERSCHAFFEN SOWIE

2. PERSONEN, DIE GEMÄß § 4 ABSATZ 3 DES GESETZES ZUR KOOPERATION UND INFORMATION IM KINDERSCHUTZ DEM JUGENDAMT DATEN ÜBERMITTELT HABEN, IN GEEIGNETER WEISE AN DER GEFÄHRDUNGSEINSCHÄTZUNG ZU BETEILIGEN. HÄLT DAS JUGENDAMT ZUR ABWENDUNG DER GEFÄHRDUNG DIE GEWÄHRUNG VON HILFEN FÜR GEEIGNET UND NOTWENDIG, SO HAT ES DIESE DEN ERZIEHUNGSBERECHTIGTEN ANZUBIETEN.

(2)

HÄLT DAS JUGENDAMT DAS TÄTIGWERDEN DES FAMILIENGERICHTS FÜR ERFORDERLICH, SO HAT ES DAS GERICHT ANZURUFEN; DIES GILT AUCH, WENN DIE ERZIEHUNGSBERECHTIGTEN NICHT BEREIT ODER IN DER LAGE SIND, BEI DER ABSCHÄTZUNG DES GEFÄHRDUNGSRISIKOS MITZUWIRKEN. BESTEHT EINE DRINGENDE GEFAHR UND KANN DIE ENTSCHEIDUNG DES GERICHTS NICHT ABGEWARTET WERDEN, SO IST DAS JUGENDAMT VERPFLICHTET, DAS KIND ODER DEN JUGENDLICHEN IN OBHUT ZU NEHMEN.

(3)

SOWEIT ZUR ABWENDUNG DER GEFÄHRDUNG DAS TÄTIGWERDEN ANDERER LEISTUNGSTRÄGER, DER EINRICHTUNGEN DER GESUNDHEITSHILFE ODER DER POLIZEI NOTWENDIG IST, HAT DAS JUGENDAMT AUF DIE INANSPRUCHNAHME DURCH DIE ERZIEHUNGSBERECHTIGTEN HINZUWIRKEN. IST EIN SOFORTIGES TÄTIGWERDEN ERFORDERLICH UND WIRKEN DIE PERSONENSORGEBERECHTIGTEN ODER DIE ERZIEHUNGSBERECHTIGTEN NICHT MIT, SO SCHALTET DAS JUGENDAMT DIE ANDEREN ZUR ABWENDUNG DER GEFÄHRDUNG ZUSTÄNDIGEN STELLEN SELBST EIN.

GESETZESTEXTE

(4)

IN VEREINBARUNGEN MIT DEN TRÄGERN VON EINRICHTUNGEN UND DIENSTEN, DIE LEISTUNGEN NACH DIESEM BUCH ERBRINGEN, IST SICHERZUSTELLEN, DASS

1. DEREN FACHKRÄFTE BEI BEKANNTWERDEN GEWICHTIGER ANHALTSPUNKTE FÜR DIE GEFÄHRDUNG EINES VON IHNEN BETREUTEN KINDES ODER JUGENDLICHEN EINE GEFÄHRDUNGSEINSCHÄTZUNG VORNEHMEN,
2. BEI DER GEFÄHRDUNGSEINSCHÄTZUNG EINE INSOWEIT ERFAHRENE FACHKRAFT BERATEND HINZUGEZOGEN WIRD SOWIE
3. DIE ERZIEHUNGSBERECHTIGTEN SOWIE DAS KIND ODER DER JUGENDLICHE IN DIE GEFÄHRDUNGSEINSCHÄTZUNG EINBEZOGEN WERDEN, SOWEIT HIERDURCH DER WIRKSAME SCHUTZ DES KINDES ODER JUGENDLICHEN NICHT IN FRAGE GESTELLT WIRD.

IN DEN VEREINBARUNGEN SIND DIE KRITERIEN FÜR DIE QUALIFIKATION DER BERATEND HINZUZUZIEHENDEN INSOWEIT ERFAHRENE FACHKRAFT ZU REGELN, DIE INSBESONDERE AUCH DEN SPEZIFISCHEN SCHUTZBEDÜRFNISSEN VON KINDERN UND JUGENDLICHEN MIT BEHINDERUNGEN RECHNUNG TRAGEN. DANESEN IST IN DIE VEREINBARUNGEN INSBESONDERE DIE VERPFLICHTUNG AUFZUNEHMEN, DASS DIE FACHKRÄFTE DER TRÄGER BEI DEN ERZIEHUNGSBERECHTIGTEN AUF DIE INANSPRUCHNAHME VON HILFEN HINWIRKEN, WENN SIE DIESE FÜR ERFORDERLICH HALTEN, UND DAS JUGENDAMT INFORMIEREN, FALLS DIE GEFÄHRDUNG NICHT ANDERS ABGEWENDET WERDEN KANN.

(5)

IN VEREINBARUNGEN MIT KINDERTAGESPFLEGEPERSONEN, DIE LEISTUNGEN NACH DIESEM BUCH ERBRINGEN, IST SICHERZUSTELLEN, DASS DIESE BEI BEKANNTWERDEN GEWICHTIGER ANHALTSPUNKTE FÜR DIE GEFÄHRDUNG EINES VON IHNEN BETREUTEN KINDES EINE GEFÄHRDUNGSEINSCHÄTZUNG VORNEHMEN UND DABEI EINE INSOWEIT ERFAHRENE FACHKRAFT BERATEND HINZUZIEHEN. DIE ERZIEHUNGSBERECHTIGTEN SOWIE DAS KIND SIND IN DIE GEFÄHRDUNGSEINSCHÄTZUNG EINZUBEZIEHEN, SOWEIT HIERDURCH DER WIRKSAME SCHUTZ DES KINDES NICHT IN FRAGE GESTELLT WIRD. ABSATZ 4 SATZ 2 UND 3 GILT ENTSPRECHEND.

(6)

WERDEN EINEM ÖRTLICHEN TRÄGER GEWICHTIGE ANHALTSPUNKTE FÜR DIE GEFÄHRDUNG DES WOHLs EINES KINDES ODER EINES JUGENDLICHEN BEKANNT, SO SIND DEM FÜR DIE GEWÄHRUNG VON LEISTUNGEN ZUSTÄNDIGEN ÖRTLICHEN TRÄGER DIE DATEN MITZUTEILEN, DEREN KENNNTNIS ZUR WAHRNEHMUNG DES SCHUTZAUFTRAGS BEI KINDESWOHLGEFÄHRDUNG NACH § 8A ERFORDERLICH IST. DIE MITTEILUNG SOLL IM RAHMEN EINES GESPRÄCHES ZWISCHEN DEN FACHKRÄFTEN DER BEIDEN ÖRTLICHEN TRÄGER ERFOLGEN, AN DEM DIE PERSONENSORGEBERECHTIGTEN SOWIE DAS KIND ODER DER JUGENDLICHE BETEILIGT WERDEN SOLLN, SOWEIT HIERDURCH DER WIRKSAME SCHUTZ DES KINDES ODER DES JUGENDLICHEN NICHT IN FRAGE GESTELLT WIRD.

GESETZESTEXTE

SOZIALGESETZBUCH (SGB) - ACHTES BUCH (VIII) - KINDER- UND JUGENDHILFE –

§ 42 INOBHUTNAHME VON KINDERN UND JUGENDLICHEN

(1)

DAS JUGENDAMT IST BERECHTIGT UND VERPFLICHTET, EIN KIND ODER EINEN JUGENDLICHEN IN SEINE OBHUT ZU NEHMEN, WENN

1. DAS KIND ODER DER JUGENDLICHE UM OBHUT BITTET ODER
2. EINE DRINGENDE GEFAHR FÜR DAS WOHL DES KINDES ODER DES JUGENDLICHEN DIE INOBHUTNAHME ERFORDERT UND
 - A) DIE PERSONENSORGEBERECHTIGTEN NICHT WIDERSPRECHEN ODER
 - B) EINE FAMILIENGERICHTLICHE ENTSCHEIDUNG NICHT RECHTZEITIG EINGEHOLT WERDEN KANN ODER
3. EIN AUSLÄNDISCHES KIND ODER EIN AUSLÄNDISCHER JUGENDLICHER UNBEGLEITET NACH DEUTSCHLAND KOMMT UND SICH WEDER PERSONENSORGE- NOCH ERZIEHUNGSBERECHTIGTE IM INLAND AUFHALTEN.
DIE INOBHUTNAHME UMFASST DIE BEFUGNIS, EIN KIND ODER EINEN JUGENDLICHEN BEI EINER GEEIGNETEN PERSON, IN EINER GEEIGNETEN EINRICHTUNG ODER IN EINER SONSTIGEN WOHNFORM VORLÄUFIG UNTERZUBRINGEN; IM FALL VON SATZ 1 NUMMER 2 AUCH EIN KIND ODER EINEN JUGENDLICHEN VON EINER ANDEREN PERSON WEGZUNEHMEN.

(2)

DAS JUGENDAMT HAT WÄHREND DER INOBHUTNAHME UNVERZÜGLICH DAS KIND ODER DEN JUGENDLICHEN UMFASSEND UND IN EINER VERSTÄNDLICHEN, NACHVOLLZIEHBAREN UND WAHRNEHMBAREN FORM ÜBER DIESE MAßNAHME AUFZUKLÄREN, DIE SITUATION, DIE ZUR INOBHUTNAHME GEFÜHRT HAT, ZUSAMMEN MIT DEM KIND ODER DEM JUGENDLICHEN ZU KLÄREN UND MÖGLICHKEITEN DER HILFE UND UNTERSTÜTZUNG AUFZUZEIGEN. DEM KIND ODER DEM JUGENDLICHEN IST UNVERZÜGLICH GELEGENHEIT ZU GEBEN, EINE PERSON SEINES VERTRAUENS ZU BENACHRICHTIGEN. DAS JUGENDAMT HAT WÄHREND DER INOBHUTNAHME FÜR DAS WOHL DES KINDES ODER DES JUGENDLICHEN ZU SORGEN UND DABEI DEN NOTWENDIGEN UNTERHALT UND DIE KRANKENHILFE SICHERZUSTELLEN; § 39 ABSATZ 4 SATZ 2 GILT ENTSPRECHEND. DAS JUGENDAMT IST WÄHREND DER INOBHUTNAHME BERECHTIGT, ALLE RECHTSHANDLUNGEN VORZUNEHMEN, DIE ZUM WOHL DES KINDES ODER JUGENDLICHEN NOTWENDIG SIND; DER MUTMAßLICHE WILLE DER PERSONENSORGE- ODER DER ERZIEHUNGSBERECHTIGTEN IST DABEI ANGEMESSEN ZU BERÜCKSICHTIGEN. IM FALL DES ABSATZES 1 SATZ 1 NUMMER 3 GEHÖRT ZU DEN RECHTSHANDLUNGEN NACH SATZ 4, ZU DENEN DAS JUGENDAMT VERPFLICHTET IST, INSBESONDERE DIE UNVERZÜGLICHE STELLUNG EINES ASYLANTRAGS FÜR DAS KIND ODER DEN JUGENDLICHEN IN FÄLLEN, IN DENEN TATSACHEN DIE ANNAHME RECHTFERTIGEN, DASS DAS KIND ODER DER JUGENDLICHE INTERNATIONALEN SCHUTZ IM SINNE DES § 1 ABSATZ 1 NUMMER 2 DES ASYLGESETZES BENÖTIGT; DABEI IST DAS KIND ODER DER JUGENDLICHE ZU BETEILIGEN.

GESETZESTEXTE

(3)

DAS JUGENDAMT HAT IM FALL DES ABSATZES 1 SATZ 1 NUMMER 1 UND 2 DIE PERSONENSORGE- ODER ERZIEHUNGSBERECHTIGTEN UNVERZÜGLICH VON DER INOBHUTNAHME ZU UNTERRICHTEN, SIE IN EINER VERSTÄNDLICHEN, NACHVOLLZIEHBAREN UND WAHRNEHMBAREN FORM UMFASSEND ÜBER DIESE MAßNAHME AUFZUKLÄREN UND MIT IHNEN DAS GEFÄHRDUNGSRISIKO ABZUSCHÄTZEN. WIDERSPRECHEN DIE PERSONENSORGE- ODER ERZIEHUNGSBERECHTIGTEN DER INOBHUTNAHME, SO HAT DAS JUGENDAMT UNVERZÜGLICH

1. DAS KIND ODER DEN JUGENDLICHEN DEN PERSONENSORGE- ODER ERZIEHUNGSBERECHTIGTEN ZU ÜBERGEBEN, SOFERN NACH DER EINSCHÄTZUNG DES JUGENDAMTS EINE GEFÄHRDUNG DES KINDESWOHLS NICHT BESTEHT ODER DIE PERSONENSORGE- ODER ERZIEHUNGSBERECHTIGTEN BEREIT UND IN DER LAGE SIND, DIE GEFÄHRDUNG ABZUWENDEN ODER
2. EINE ENTSCHEIDUNG DES FAMILIENGERICHTS ÜBER DIE ERFORDERLICHEN MAßNAHMEN ZUM WOHL DES KINDES ODER DES JUGENDLICHEN HERBEIZUFÜHREN.

SIND DIE PERSONENSORGE- ODER ERZIEHUNGSBERECHTIGTEN NICHT ERREICHBAR, SO GILT SATZ 2 NUMMER 2 ENTSPRECHEND. IM FALL DES ABSATZES 1 SATZ 1 NUMMER 3 IST UNVERZÜGLICH DIE BESTELLUNG EINES VORMUNDS ODER PFLEGERS ZU VERANLASSEN. WIDERSPRECHEN DIE PERSONENSORGEBERECHTIGTEN DER INOBHUTNAHME NICHT, SO IST UNVERZÜGLICH EIN HILFEPLANVERFAHREN ZUR GEWÄHRUNG EINER HILFE EINZULEITEN.

(4)

DIE INOBHUTNAHME ENDET MIT

1. DER ÜBERGABE DES KINDES ODER JUGENDLICHEN AN DIE PERSONENSORGE- ODER ERZIEHUNGSBERECHTIGTEN,
2. DER ENTSCHEIDUNG ÜBER DIE GEWÄHRUNG VON HILFEN NACH DEM SOZIALGESETZBUCH.

(5)

FREIHEITSENTZIEHENDE MAßNAHMEN IM RAHMEN DER INOBHUTNAHME SIND NUR ZULÄSSIG, WENN UND SOWEIT SIE ERFORDERLICH SIND, UM EINE GEFAHR FÜR LEIB ODER LEBEN DES KINDES ODER DES JUGENDLICHEN ODER EINE GEFAHR FÜR LEIB ODER LEBEN DRITTER ABZUWENDEN. DIE FREIHEITSENTZIEHUNG IST OHNE RICHTLICHE ENTSCHEIDUNG SPÄTESTENS MIT ABLAUF DES TAGES NACH IHREM BEGINN ZU BEENDEN.

(6)

IST BEI DER INOBHUTNAHME DIE ANWENDUNG UNMITTELBAREN ZWANGS ERFORDERLICH, SO SIND DIE DAZU BEFUGTEN STELLEN HINZUZUZIEHEN.

GESETZESTEXTE

BÜRGERLICHES GESETZBUCH

§ 1666 GERICHTLICHE MAßNAHMEN BEI GEFÄHRDUNG DES KINDESWOHLS

(1)

WIRD DAS KÖRPERLICHE, GEISTIGE ODER SEELISCHE WOHL DES KINDES ODER SEIN VERMÖGEN GEFÄHRDET UND SIND DIE ELTERN NICHT GEWILLT ODER NICHT IN DER LAGE, DIE GEFAHR ABZUWENDEN, SO HAT DAS FAMILIENGERICHT DIE MAßNAHMEN ZU TREFFEN, DIE ZUR ABWENDUNG DER GEFAHR ERFORDERLICH SIND.

(2)

IN DER REGEL IST ANZUNEHMEN, DASS DAS VERMÖGEN DES KINDES GEFÄHRDET IST, WENN DER INHABER DER VERMÖGENSSORGE SEINE UNTERHALTSPFLICHT GEGENÜBER DEM KIND ODER SEINE MIT DER VERMÖGENSSORGE VERBUNDENEN PFLICHTEN VERLETZT ODER ANORDNUNGEN DES GERICHTS, DIE SICH AUF DIE VERMÖGENSSORGE BEZIEHEN, NICHT BEFOLGT.

(3)

ZU DEN GERICHTLICHEN MAßNAHMEN NACH ABSATZ 1 GEHÖREN INSBESONDERE

1. GEBOTE, ÖFFENTLICHE HILFEN WIE ZUM BEISPIEL LEISTUNGEN DER KINDER- UND JUGENDHILFE UND DER GESUNDHEITSFÜRSORGE IN ANSPRUCH ZU NEHMEN,
2. GEBOTE, FÜR DIE EINHALTUNG DER SCHULPFLICHT ZU SORGEN,
3. VERBOTE, VORÜBERGEHEND ODER AUF UNBESTIMMTE ZEIT DIE FAMILIENWOHNUNG ODER EINE ANDERE WOHNUNG ZU NUTZEN, SICH IN EINEM BESTIMMTEN UMGREIS DER WOHNUNG AUFZUHALTEN ODER ZU BESTIMMTE ANDERE ORTE AUFZUSUCHEN, AN DENEN SICH DAS KIND REGELMÄßIG AUFHÄLT,
4. VERBOTE, VERBINDUNG ZUM KIND AUFZUNEHMEN ODER EIN ZUSAMMENTREFFEN MIT DEM KIND HERBEIZUFÜHREN,
5. DIE ERSETZUNG VON ERKLÄRUNGEN DES INHABERS DER ELTERLICHEN SORGE,
6. DIE TEILWEISE ODER VOLLSTÄNDIGE ENTZIEHUNG DER ELTERLICHEN SORGE.

(4)

IN ANGELEGENHEITEN DER PERSONENSORGE KANN DAS GERICHT AUCH MAßNAHMEN MIT WIRKUNG GEGEN EINEN DRITTEN TREFFEN.

GESETZESTEXTE

BÜRGERLICHES GESETZBUCH

§ 1666A GRUNDSATZ DER VERHÄLTNISMÄßIGKEIT; VORRANG ÖFFENTLICHER HILFEN

(1)

MAßNAHMEN, MIT DENEN EINE TRENNUNG DES KINDES VON DER ELTERLICHEN FAMILIE VERBUNDEN IST, SIND NUR ZULÄSSIG, WENN DER GEFAHR NICHT AUF ANDERE WEISE, AUCH NICHT DURCH ÖFFENTLICHE HILFEN, BEGEGNET WERDEN KANN. DIES GILT AUCH, WENN EINEM ELTERNTEIL VORÜBERGEHEND ODER AUF UNBESTIMMTE ZEIT DIE NUTZUNG DER FAMILIENWOHNUNG UNTERSAGT WERDEN SOLL. WIRD EINEM ELTERNTEIL ODER EINEM DRITTEN DIE NUTZUNG DER VOM KIND MITBEWOHNTE ODER EINER ANDEREN WOHNUNG UNTERSAGT, IST BEI DER BEMESSUNG DER DAUER DER MAßNAHME AUCH ZU BERÜCKSICHTIGEN, OB DIESEM DAS EIGENTUM, DAS ERBBAURECHT ODER DER NIEßBRAUCH AN DEM GRUNDSTÜCK ZUSTEHT, AUF DEM SICH DIE WOHNUNG BEFINDET; ENTSPRECHENDES GILT FÜR DAS WOHNUNGSEIGENTUM, DAS DAUERWOHNRECHT, DAS DINGLICHE WOHNRECHT ODER WENN DER ELTERNTEIL ODER DRITTE MIETER DER WOHNUNG IST.

(2)

DIE GESAMTE PERSONENSORGE DARF NUR ENTZOGEN WERDEN, WENN ANDERE MAßNAHMEN ERFOLGLOS GEBLIEBEN SIND ODER WENN ANZUNEHMEN IST, DASS SIE ZUR ABWENDUNG DER GEFAHR NICHT AUSREICHEN.

GESETZESTEXTE

GESETZ ZUR KOOPERATION UND INFORMATION IM KINDERSCHUTZ

§ 5 MITTEILUNGEN AN DAS JUGENDAMT

(1)

WERDEN IN EINEM STRAFVERFAHREN GEWICHTIGE ANHALTSPUNKTE FÜR DIE GEFÄHRDUNG DES WOHLs EINES KINDES ODER EINES JUGENDLICHEN BEKANNT, INFORMIERT DIE STRAFVERFOLGUNGSBEHÖRDE ODER DAS GERICHT UNVERZÜGLICH DEN ZUSTÄNDIGEN ÖRTLICHEN TRÄGER DER ÖFFENTLICHEN JUGENDHILFE SOWIE IM FALLE SEINER ZUSTÄNDIGKEIT DEN ÜBERÖRTLICHEN TRÄGER DER ÖFFENTLICHEN JUGENDHILFE UND ÜBERMITTELT DIE AUS IHRER SICHT ZUR EINSCHÄTZUNG DES GEFÄHRDUNGSRISIKOS ERFORDERLICHEN DATEN. DIE MITTEILUNG ORDNET RICHTERINNEN ODER RICHTER, STAATSANWÄLTINNEN ODER STAATSANWÄLTE AN. § 4 ABSATZ 2 GILT ENTSPRECHEND.

(2)

GEWICHTIGE ANHALTSPUNKTE FÜR EINE GEFÄHRDUNG KÖNNEN INSBESONDERE DANN VORLIEGEN, WENN GEGEN EINE PERSON, DIE MIT EINEM KIND ODER JUGENDLICHEN IN HÄUSLICHER GEMEINSCHAFT LEBT ODER DIE REGELMÄßIG UMGANG MIT IHM HAT ODER HABEN WIRD, DER VERDACHT BESTEHT, EINE STRAFTAT NACH DEN §§ 171, 174, 176 BIS 180, 182, 184B BIS 184E, 225, 232 BIS 233A, 234, 235 ODER 236 DES STRAFGESETZBUCHS BEGANGEN ZU HABEN.

GESETZESTEXTE

GESETZ ÜBER DAS VERFAHREN IN FAMILIENSACHEN UND IN DEN ANGELEGENHEITEN DER FREIWILLIGEN GERICHTSBARKEIT

§ 158 BESTELLUNG DES VERFAHRENSBEISTANDS

(1)

DAS GERICHT HAT DEM MINDERJÄHRIGEN KIND IN KINDSCHAFTSSACHEN, DIE SEINE PERSON BETREFFEN, EINEN FACHLICH UND PERSÖNLICH GEEIGNETEN VERFAHRENSBEISTAND ZU BESTELLEN, SOWEIT DIES ZUR WAHRNEHMUNG DER INTERESSEN DES KINDES ERFORDERLICH IST. DER VERFAHRENSBEISTAND IST SO FRÜH WIE MÖGLICH ZU BESTELLEN.

(2)

DIE BESTELLUNG IST STETS ERFORDERLICH, WENN EINE DER FOLGENDEN ENTSCHEIDUNGEN IN BETRACHT KOMMT:

1. DIE TEILWEISE ODER VOLLSTÄNDIGE ENTZIEHUNG DER PERSONENSORGE NACH DEN [§§ 1666](#) UND 1666A DES BÜRGERLICHEN GESETZBUCHS,
2. DER AUSSCHLUSS DES UMGANGSRECHTS NACH [§ 1684](#) DES BÜRGERLICHEN GESETZBUCHS ODER
3. EINE VERBLEIBENSANORDNUNG NACH [§ 1632 ABSATZ 4](#) ODER [§ 1682](#) DES BÜRGERLICHEN GESETZBUCHS.

GESETZESTEXTE

(3)

DIE BESTELLUNG IST IN DER REGEL ERFORDERLICH, WENN

1. DAS INTERESSE DES KINDES ZU DEM SEINER GESETZLICHEN VERTRETER IN ERHEBLICHEM GEGENSATZ STEHT,
2. EINE TRENNUNG DES KINDES VON DER PERSON ERFOLGEN SOLL, IN DEREN OBHUT ES SICH BEFINDET,
3. VERFAHREN DIE HERAUSGABE DES KINDES ZUM GEGENSTAND HABEN ODER
4. EINE WESENTLICHE BESCHRÄNKUNG DES UMGANGSRECHTS IN BETRACHT KOMMT.

SIEHT DAS GERICHT IN DEN GENANNTEN FÄLLEN VON DER BESTELLUNG EINES VERFAHRENSBEISTANDS AB, IST DIES IN DER ENDENTSCHEIDUNG ZU BEGRÜNDEN.

(4)

DIE BESTELLUNG ENDET MIT DER AUFHEBUNG DER BESTELLUNG, MIT RECHTSKRAFT DER DAS VERFAHREN ABSCHLIEßENDEN ENTSCHEIDUNG ODER MIT DEM SONSTIGEN ABSCHLUSS DES VERFAHRENS. DAS GERICHT HEBT DIE BESTELLUNG AUF, WENN

1. DER VERFAHRENSBEISTAND DIES BEANTRAGT UND EINER ENTLASSUNG KEINE ERHEBLICHEN GRÜNDE ENTGEGENSTEHEN ODER
2. DIE FORTFÜHRUNG DES AMTES DIE INTERESSEN DES KINDES GEFÄHRDEN WÜRDEN.

(5)

DIE BESTELLUNG EINES VERFAHRENSBEISTANDS ODER DEREN AUFHEBUNG SOWIE DIE ABLEHNUNG EINER DERARTIGEN MAßNAHME SIND NICHT SELBSTÄNDIG ANFECHTBAR.

GESETZESTEXTE

GESETZ ÜBER DAS VERFAHREN IN FAMILIENSACHEN UND IN DEN ANGELEGENHEITEN DER FREIWILLIGEN GERICHTSBARKEIT

§ 158A EIGNUNG DES VERFAHRENSBEISTANDS

(1)

FACHLICH GEEIGNET IM SINNE DES [§ 158 ABSATZ 1](#) IST EINE PERSON, DIE GRUNDKENNTNISSE AUF DEN GEBIETEN DES FAMILIENRECHTS, INSBESONDERE DES KINDSCHAFTSRECHTS, DES VERFAHRENSRECHTS IN KINDSCHAFTSSACHEN UND DES KINDER- UND JUGENDHILFERECHTS, SOWIE KENNTNISSE DER ENTWICKLUNGSPSYCHOLOGIE DES KINDES HAT UND ÜBER KINDGERECHTE GESPRÄCHSTECHNIKEN VERFÜGT. DIE NACH SATZ 1 ERFORDERLICHEN KENNTNISSE UND FÄHIGKEITEN SIND AUF VERLANGEN DES GERICHTS NACHZUWEISEN. DER NACHWEIS KANN INSBESONDERE ÜBER EINE SOZIALPÄDAGOGISCHE, PÄDAGOGISCHE, JURISTISCHE ODER PSYCHOLOGISCHE BERUFSQUALIFIKATION SOWIE EINE FÜR DIE TÄTIGKEIT ALS VERFAHRENSBEISTAND SPEZIFISCHE ZUSATZQUALIFIKATION ERBRACHT WERDEN. DER VERFAHRENSBEISTAND HAT SICH REGELMÄßIG, MINDESTENS ALLE ZWEI JAHRE, FORTZUBILDEN UND DIES DEM GERICHT AUF VERLANGEN NACHZUWEISEN.

(2)

PERSÖNLICH GEEIGNET IM SINNE DES [§ 158 ABSATZ 1](#) IST EINE PERSON, DIE GEWÄHR BIETET, DIE INTERESSEN DES KINDES GEWISSENHAFT, UNVOREINGENOMMEN UND UNABHÄNGIG WAHRZUNEHMEN. PERSÖNLICH UNGEEIGNET IST EINE PERSON INSBESONDERE DANN, WENN SIE RECHTSKRÄFTIG WEGEN EINER STRAFTAT NACH DEN [§§ 171](#), 174 BIS 174C, 176 BIS 178, 180, 180A, 181A, 182 BIS 184C, 184E BIS 184G, 184I BIS 184L, 201A ABSATZ 3, DEN [§§ 225](#), 232 BIS 233A, 234, 235 ODER [§ 236](#) DES STRAFGESETZBUCHS VERURTEILT WORDEN IST. ZUR ÜBERPRÜFUNG DER VORAUSSETZUNGEN DES SATZES 2 SOLL SICH DAS GERICHT EIN ERWEITERTES FÜHRUNGSZEUGNIS VON DER BETREFFENDEN PERSON ([§ 30A](#) DES BUNDESZENTRALREGISTERGESETZES) VORLEGEN LASSEN ODER IM EINVERSTÄNDNIS MIT DER BETREFFENDEN PERSON ANDERWEITIG EINSICHT IN EIN BEREITS VORLIEGENDES ERWEITERTES FÜHRUNGSZEUGNIS NEHMEN. EIN SOLCHES DARF NICHT ÄLTER ALS DREI JAHRE SEIN. AKTENKUNDIG ZU MACHEN SIND NUR DIE EINSICHTNAHME IN DAS ERWEITERTE FÜHRUNGSZEUGNIS DES BESTELLTEN VERFAHRENSBEISTANDS, DAS AUSSTELLUNGSDATUM SOWIE DIE FESTSTELLUNG, DASS DAS ERWEITERTE FÜHRUNGSZEUGNIS KEINE EINTRAGUNG ÜBER EINE RECHTSKRÄFTIGE VERURTEILUNG WEGEN EINER IN SATZ 2 GENANNTEN STRAFTAT ENTHÄLT.

GESETZESTEXTE

GESETZ ÜBER DAS VERFAHREN IN FAMILIENSACHEN UND IN DEN ANGELEGENHEITEN DER FREIWILLIGEN GERICHTSBARKEIT

§ 158B AUFGABEN UND RECHTSSTELLUNG DES VERFAHRENSBEISTANDS

(1)

DER VERFAHRENSBEISTAND HAT DAS INTERESSE DES KINDES FESTZUSTELLEN UND IM GERICHTLICHEN VERFAHREN ZUR GELTUNG ZU BRINGEN. ER SOLL ZU DIESEM ZWECK AUCH EINE SCHRIFTLICHE STELLUNGNAHME ERSTATTEN. DER VERFAHRENSBEISTAND HAT DAS KIND ÜBER GEGENSTAND, ABLAUF UND MÖGLICHEN AUSGANG DES VERFAHRENS IN GEEIGNETER WEISE ZU INFORMIEREN. ENDET DAS VERFAHREN DURCH ENDENTSCHEIDUNG, SOLL DER VERFAHRENSBEISTAND DEN GERICHTLICHEN BESCHLUSS MIT DEM KIND ERÖRTERN.

(2)

SOWEIT ERFORDERLICH KANN DAS GERICHT DEM VERFAHRENSBEISTAND DIE AUFGABE ÜBERTRAGEN, GESPRÄCHE MIT DEN ELTERN UND WEITEREN BEZUGSPERSONEN DES KINDES ZU FÜHREN SOWIE AM ZUSTANDEKOMMEN EINER EINVERNEHMLICHEN REGELUNG ÜBER DEN VERFAHRENSGEGENSTAND MITZUWIRKEN. DAS GERICHT HAT ART UND UMFANG DER BEAUFTRAGUNG KONKRET FESTZULEGEN UND DIE BEAUFTRAGUNG ZU BEGRÜNDEN.

(3)

DER VERFAHRENSBEISTAND WIRD DURCH SEINE BESTELLUNG ALS BETEILIGTER ZUM VERFAHREN HINZUGEZOGEN. ER KANN IM INTERESSE DES KINDES RECHTSMITTEL EINLEGEN. DER VERFAHRENSBEISTAND IST NICHT GESETZLICHER VERTRETERER DES KINDES.

GESETZESTEXTE

GESETZ ÜBER DAS VERFAHREN IN FAMILIENSACHEN UND IN DEN ANGELEGENHEITEN DER FREIWILLIGEN GERICHTSBARKEIT

§ 159 PERSÖNLICHE ANHÖRUNG DES KINDES

(1)

DAS GERICHT HAT DAS KIND PERSÖNLICH ANZUHÖREN UND SICH EINEN PERSÖNLICHEN EINDRUCK VON DEM KIND ZU VERSCHAFFEN.

(2)

VON DER PERSÖNLICHEN ANHÖRUNG UND DER VERSCHAFFUNG EINES PERSÖNLICHEN EINDRUCKS NACH ABSATZ 1 KANN DAS GERICHT NUR ABSEHEN, WENN

1. EIN SCHWERWIEGENDER GRUND DAFÜR VORLIEGT,

2. DAS KIND OFFENSICHTLICH NICHT IN DER LAGE IST, SEINE NEIGUNGEN UND SEINEN WILLEN KUNDZUTUN,

3. DIE NEIGUNGEN, BINDUNGEN UND DER WILLE DES KINDES FÜR DIE ENTSCHEIDUNG NICHT VON BEDEUTUNG SIND UND EINE PERSÖNLICHE ANHÖRUNG AUCH NICHT AUS ANDEREN GRÜNDEN ANGEZEIGT IST ODER

4. DAS VERFAHREN AUSSCHLIEßLICH DAS VERMÖGEN DES KINDES BETRIFFT UND EINE PERSÖNLICHE ANHÖRUNG NACH DER ART DER ANGELEGENHEIT NICHT ANGEZEIGT IST.

GESETZESTEXTE

SATZ 1 NUMMER 3 IST IN VERFAHREN NACH DEN §§ 1666 UND 1666A DES BÜRGERLICHEN GESETZBUCHS, DIE DIE PERSON DES KINDES BETREFFEN, NICHT ANZUWENDEN. DAS GERICHT HAT SICH IN DIESEN VERFAHREN EINEN PERSÖNLICHEN EINDRUCK VON DEM KIND AUCH DANN ZU VERSCHAFFEN, WENN DAS KIND OFFENSICHTLICH NICHT IN DER LAGE IST, SEINE NEIGUNGEN UND SEINEN WILLEN KUNDZUTUN.

(3)

SIEHT DAS GERICHT DAVON AB, DAS KIND PERSÖNLICH ANZUHÖREN ODER SICH EINEN PERSÖNLICHEN EINDRUCK VON DEM KIND ZU VERSCHAFFEN, IST DIES IN DER ENDENTSCHEIDUNG ZU BEGRÜNDEN. UNTERBLEIBT EINE ANHÖRUNG ODER DIE VERSCHAFFUNG EINES PERSÖNLICHEN EINDRUCKS ALLEIN WEGEN GEFAHR IM VERZUG, IST SIE UNVERZÜGLICH NACHZUHOLEN.

(4)

DAS KIND SOLL ÜBER DEN GEGENSTAND, ABLAUF UND MÖGLICHEN AUSGANG DES VERFAHRENS IN EINER GEEIGNETEN UND SEINEM ALTER ENTSPRECHENDEN WEISE INFORMIERT WERDEN, SOWEIT NICHT NACHTEILE FÜR SEINE ENTWICKLUNG, ERZIEHUNG ODER GESUNDHEIT ZU BEFÜRCHTEN SIND. IHM IST GELEGENHEIT ZUR ÄUßERUNG ZU GEBEN. HAT DAS GERICHT DEM KIND NACH § 158 EINEN VERFAHRENSBEISTAND BESTELLT, SOLL DIE PERSÖNLICHE ANHÖRUNG UND DIE VERSCHAFFUNG EINES PERSÖNLICHEN EINDRUCKS IN DESSEN ANWESENHEIT STATTFINDEN. IM ÜBRIGEN STEHT DIE GESTALTUNG DER PERSÖNLICHEN ANHÖRUNG IM ERMESSEN DES GERICHTS.